

# Mitteilungsblatt

## Amt Eggebek



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup

Nr. 44	Freitag, den 19.12.2025	21. Jahrgang
Seite	Inhalt	
212-215	Entschädigungssatzung Gemeinde Jerrishoe	
216-219	Satzung über Teilnehmerentgelte und Honorare der Volkshochschule im Amt Eggebek	
220	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 Gemeinde Jörl	
221	Haushaltssatzung 2026 Gemeinde Jörl	
222	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 Gemeinde Langstedt	
223	Haushaltssatzung 2026 Gemeinde Langstedt	
224	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 Gemeinde Eggebek	
225	Haushaltssatzung 2026 Gemeinde Eggebek	
226	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 Gemeinde Wanderup	
227	Haushaltssatzung 2026 Gemeinde Wanderup	
228	3. Nachtragshaushaltssatzung 2025 Amt Eggebek	
229	Haushaltssatzung 2026 Amt Eggebek	
230	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 Zweckverband Regionalentwicklung im Amt Eggebek	
231+232	Haushaltssatzung 2026 Zweckverband Regionalentwicklung im Amt Eggebek	
233	1. Nachtragshaushaltssatzung Breitbandzweckverband Eggebek	
234+235	Haushaltssatzung 2026 Breitbandzweckverband Eggebek	

- 236+237 Veröffentlichung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 der Gemeinde Wanderup gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 238+239 Veröffentlichung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Wanderup gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 240+241 Veröffentlichung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Wanderup gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 242-244 Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 29 der Gemeinde Wanderup gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 245-251 Hauptsatzung des Amtes Eggebek gültig ab 01.01.2026

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Eggebek und den Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im Flensburger Tageblatt hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek, Tel. 04609/900-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich per Post gegen eine Gebühr von 15,00 Euro, zahlbar im Voraus, per Newsletter (elektronische Post) kostenfrei.

Einzelbezug: per Post gegen eine Gebühr von 2,00 Euro je Ausgabe, durch Abholung beim Amt Eggebek, kostenfrei.

Internet: [www.amt-eggebek.de](http://www.amt-eggebek.de)



## **Gemeinde Jerrishoe**

# **S a t z u n g**

## **über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern**

### **(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Jerrishoe vom 03.12.2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als Pauschalen auf Antrag besonders erstattet:

1. Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren als monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.
2. Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine monatliche Pauschale in Höhe von 35,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung.

Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, anteilig 75 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## **§ 2** **Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

## **§ 3** **Bürgerliche Mitglieder**

Die nicht der Gemeindevorstellung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und von der Gemeindevorstellung eingerichteten Arbeitskreise, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevorstellung angehören, im Vertretungsfall. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt einmal jährlich.

## **§ 4** **Ausschussvorsitzende**

- (1) Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung und bei dessen Verhinderung die Vertretende oder der Vertretende erhält für jede von ihr oder ihm geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 42,00 €. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt einmal jährlich.
- (2) Der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden des Bau- und Finanzausschusses wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € gewährt. Der 1. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden oder dem 1. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € gewährt.
- (3) Der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden des Kultur-, Sport-, Sozial- und Jugendausschusses wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € gewährt. Der 1. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden oder dem 1. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € gewährt.

## **§ 5** **Protokollführung**

Die von der Gemeindevorstellung für die Protokollführung beauftragte und eingesetzte ehrenamtliche Person erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je geführtes Protokoll

- |  |                |
|--|----------------|
| a) von Gemeindevetretersitzungen in Höhe von | 15,00 €/Stunde |
| b) von Ausschusssitzungen in Höhe von        | 10,00 €/Stunde |

## **§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

## **§ 7 Haushaltsbetreuung**

Personen nach § 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## **§ 8 Kinderbetreuung**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

## **§ 9 Reisekostenvergütung**

Personen nach § 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 BRKG. Reisekosten sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise zu beantragen.

## **§ 10 Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindewehrföhrerin oder der Gemeindewehrföhrer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) folgende Aufwandsentschädigung monatlich im Voraus:
- |                                     |                             |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| a) Wehrföhrerin/ Wehrföhrer         | 100% des Höchstsatzes       |
| b) Stellv. Wehrföhrerin/ Wehrföhrer | die Hälfte des Satzes zu a) |
- (2) Die Gemeindewehrföhrerin oder der Gemeindewehrföhrer erhält gem. § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOF eine monatliche Reinigungspauschale.  
Die Stellvertretung der Wehrföhrung erhält nach § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOF 50 % der monatlichen Reinigungspauschale.
- (3) Eine Entschädigung im Vertretungsfall gem. § 2 Abs. 5 EntschVOF wird der stellvertretenden Wehrföhrung nicht gewährt.
- (4) Das sonstige feuerwehrtechnische Funktionspersonal erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren (EntschRichtl-fF) folgende monatliche Entschädigung:
- |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|
| a) Gerätewartin/Gerätewart | 60,00 € Entschädigung      |
| b) Jugendwartin/Jugendwart | 47,00 € Auslagenpauschale. |
- (5) Die stellvertretende Jugendwartin oder der stellvertretende Jugendwart erhält gem. 2.5 EntschRichtl-fF i.V.m. § 2 Abs. 5 EntschVOF für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Jugendwartin oder des Jugendwarten eine Auslagenpauschale, die für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Auslagenpauschale der Jugendwartin oder des Jugendwarten beträgt.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Eggebek wird neben der Aufwandsentschädigung des Amtes kein weiteres Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gewährt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.20205 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Jerrishoe vom 01.10.2022 außer Kraft

Jerrishoe, den 03.12.2025

Gez. Jörg Carstensen-Uhle

Gemeindesiegel

Jörg Carstensen-Uhle  
Bürgermeister

# **Satzung über Teilnehmerentgelte und Honorare der Volkshochschule im Amt Eggebek**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 13.11.2025 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform**

Diese Satzung gilt für die Kurs- und Veranstaltungsteilnahme der Volkshochschule im Amt Eggebek. Der Träger, das Amt Eggebek, betreibt die Volkshochschule im Amt Eggebek als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Honorare**

- (1) Die Honorare werden nach den Aufwendungen der Lehrkräfte bemessen und betragen mindestens:
  - für Einzelvorträge, Vorträge im Rahmen der Vortragsreihen bis zu Veranstaltung 18,00€ je
- (2) Die Leiter eines Kurses erhalten 18,00 – 23,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten).

## **§ 3 Teilnehmergebühr**

- (1) Das Entgelt für Veranstaltungen sowie Kurse der Volkshochschule im Amt Eggebek wird nach Unterrichtseinheit (UE) berechnet und zu jedem Angebot veröffentlicht.
- (2) Für das Grundentgelt pro Unterrichtseinheit wird für eine Gruppe von 10 Teilnehmenden ein Betrag von mindestens 5,00 € zugrunde gelegt.  
Für Veranstaltungen und Kurse in einer Klein- oder Großgruppe wird ein höheres bzw. geringeres Entgelt erhoben.
- (3) Ausgehend vom Grundentgelt kann bei speziellen Bildungsinhalten, bei höherem Planungsaufwand sowie für besondere Ausstattungen und Arbeitsmaterialien ein höheres Entgelt berechnet werden.
- (4) Bei Veranstaltungen sowie Kursen, für die Zuschüsse von Dritten gewährt werden, vermindert sich das Entgelt entsprechend.
- (5) Das Entgelt für Einzelveranstaltungen beträgt pro Teilnehmer/-in mindestens 5,00 €.
- (6) Einzelveranstaltungen von allgemeinem Interesse oder Veranstaltungen, für die nur geringe Kosten entstehen, können kostenfrei durchgeführt werden.
- (7) Eine Anmeldung ist stets verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Entgelts.  
Das Entgelt wird mit der Anmeldung fällig.
- (8) Die Gebühr ist zur Einzahlung oder Überweisung auf eines der Amtskonten des Amtes Eggebek zu entrichten.

## **§4 Anmeldeverfahren**

- (1) Eine Anmeldung ist verbindlich und soll in der Regel vor dem 1. Veranstaltungstermin erfolgen.
- (2) Die Anmeldung verpflichtet zur Zahlung des jeweiligen angegebenen Entgeltes.
- (3) Bei verspätetem Einstieg in eine Veranstaltung oder einen Kurs besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die bereits durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (4) Anmeldungen können per Telefon, Post, E-Mail oder Internet vorgenommen werden, persönliche Anmeldungen sind in der VHS Geschäftsstelle möglich.

## **§ 5 Sonder- und Prüfungskosten**

- (1) Sonderkosten für die Nutzung von Räumen, für Lehrmittel, Unterrichtsgeräten usw. werden gesondert ausgewiesen und sind zusammen mit dem Entgelt zu begleichen.
- (2) Auf Kosten für Unterrichtsmaterial wie Lebensmittel oder Kopien, die direkt in der Veranstaltung/ im Kurs an Dritte (z.B. Lehrkräfte) zu erstatten sind, wird bei den betreffenden Kursen hingewiesen.
- (3) Prüfungskosten sind direkt an die prüfende Institution zu zahlen, sofern nichts anderes angegeben wird.

## **§ 6 Zustandekommen der Veranstaltungen/ Kurse**

- (1) Die Volkshochschule ist nicht verpflichtet, Veranstaltungen beginnen zu lassen, bei denen die erforderliche Mindestteilnehmerzahl bis eine Woche vor dem ersten Termin nicht erreicht ist. Wird eine Veranstaltung daraufhin nicht durchgeführt, werden die Teilnehmer benachrichtigt und Entgelte vollständig erstattet.

## **§ 7 Gebührenerstattung, Abmeldefrist**

- (1) Bereits entrichtete Teilnehmergebühren werden erstattet, wenn ein angekündigter Kurs oder eine angekündigte Veranstaltung nicht zustande kommt.
- (2) Teilnehmergebühren können anteilig erstattet werden, wenn ein Kurs z.B. durch Erkrankung des Kursleiters/ der Kursleiterin abgebrochen werden muss.
- (3) Eine Abmeldung muss bis zu 10 Tage vor Kursbeginn bzw. Veranstaltungsbeginn erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Abmeldungen sind unter Wahrung der in Absatz 3 genannten Frist ausschließlich an die VHS Geschäftsstelle zu richten. Abmeldungen beim Kursleiter sind unwirksam. Ein Fernbleiben vom Kurs oder von anderen gebuchten Veranstaltungen der VHS gilt nicht als Abmeldung.
- (5) Werden Kurse/ Veranstaltungen von der Volkshochschule geändert, so wird dies den Teilnehmern möglichst frühzeitig mitgeteilt.

## **§ 8 Zahlungsweise**

- (1) Die Teilnehmergebühr ist zu zahlen durch Überweisung oder Bareinzahlung bei der Amtskasse des Amtes Eggebek unter der Angabe des Kurses sowie Name des Teilnehmenden auf das Konto der Amtskasse Eggebek

bei der VR Bank Nord eG, DE85 2176 3542 0000 6615 11  
oder der Nord-Ostsee Sparkasse, DE92 2175 0000 0014 0003 21

- (2) Eine Bezahlung an den Kursleiter/ die Kursleiterin ist in der Regel nicht möglich.

## **§ 9 Gutscheine**

- (1) Zur Förderung der Teilnahme an den Angeboten der Volkshochschule des Amtes Eggebek können Gutscheine erworben werden.
- (2) Die Gutscheine haben eine Gültigkeit für Kurse sowie Veranstaltungen der Volkshochschule im Amt Eggebek.
- (3) Die Gutscheine können gegen Barzahlung oder durch Überweisung an die Amtskasse des Amtes Eggebek zu einem frei wählbaren Betrag erworben werden.  
Die Verkaufsstellen sind in der Amtsverwaltung Eggebek, bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in Klein Jörl sowie bei der Leitung der Volkshochschule.
- (4) Die Gutscheine sind nicht personengebunden. Eine Barauszahlung des Gutscheinwertes ist ausgeschlossen.
- (5) Die Gültigkeit der Gutscheine beträgt drei Jahre ab Ausstellungsdatum, sofern kein anderslautendes Datum auf dem Gutschein vermerkt ist.

## **§10 Ehrenamtskarte**

- (1) Die Ehrenamtskarte wird ausgehändigt, an Personen die regelmäßiges ehrenamtliches Engagement von mindestens 5 Stunden pro Woche ausüben.  
- Das Engagement muss unentgeltlich und nicht beruflich sein.  
- Der Einsatz erfolgt seit mindestens einem Jahr.  
- Das Engagement findet in einer gemeinnützigen Organisation statt.  
- Die Tätigkeit erfolgt in der Kommune bzw. Bundesland, in dem die Karte ausgestellt wird.
- (2) Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten bei Vorlage einen Rabatt von 20% beim Erwerb eines Gutscheines oder bei Buchung eines Kurses der Volkshochschule im Amt Eggebek.  
Der Nachweis ist bei Kauf bzw. bei Anmeldung vorzulegen.  
Eine Kombination mit weiteren Rabatten ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung der Teilnehmergebühren werden durch die VHS im Rahmen dieser Satzung bei der Anmeldung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. freiwillige Altersangabe
4. Telefon und E-Mail-Adresse

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung der Teilnehmergebühren sowie zu deren Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren erhoben und gespeichert werden.  
Eine Weitergabe an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Teilnehmergebühren im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.  
Die Löschung der Daten erfolgt spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Teilnehmergebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind und kein weiterer Kurs besucht wird.

### **§ 9 In-Kraft-Treten/ Außerkraftrüten**

Diese Satzung tritt am 13.11.2025 in Kraft.

Die Satzung vom 08.05.2025 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Eggebek, den 13.11.2025

Gez. Normen Strauß

Amtssiegel

Normen Strauß  
-Amtsdirektor-

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Jörß für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des §80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nummehr fest- gesetzt auf

1. Im Ergebnisplan			
der Gesamtbetrag der Erträge	576.900,00 €	3.178.200,00 €	3.755.100,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	289.200,00 €	3.461.100,00 €	3.750.300,00 €
der Jahresüberschuss	4.800,00 €		4.800,00 €
der Jahresfehlbetrag	0,00 €	282.900,00 €	
2. Im Finanzplan			
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	572.100,00 €	3.063.600,00 €	3.635.700,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.000,00 €	3.170.800,00 €	3.454.800,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	27.000,00 €	333.800,00 €	360.800,00 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen -unverändert-
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen -unverändert-
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite -unverändert-
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen -unverändert-

§ 3

Die §§ 3 und 4 bleiben unverändert.

Jörß, den 10.12.2025

Gemeindesiegel

Gemeinde Jörß  
gez. Ismael Bruhn  
(Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 19.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor  
gez. Normen Strauß  
Normen Strauß  
- Amtsdirektor -

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Jörl für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des §§ 77ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. Im Ergebnisplan mit	3.619.300,00 €
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.619.300,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- €
einem Jahresüberschuss von	0,00 €
einem Jahresfehlbetrag von	
2. Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.311.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.326.400,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	765.100,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	679.700,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	278.200,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	- €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	21,91

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500%
2. Gewerbesteuer	380%

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,- EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Gemeinde Jörl  
Der Bürgermeister

Jörl, den 11.12.2025

gez. Ismael Bruhn  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltssatzung mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 19.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor  
gez. Normen Strauß  
Normen Strauß  
- Amtsdirektor -

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Langstedt für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des §80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nummehr fest- gesetzt auf

1. Im Ergebnisplan			
der Gesamtbetrag der Erträge	288.100,00 €	3.336.000,00 €	3.624.100,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	289.900,00 €	3.334.200,00 €	3.624.100,00 €
der Jahresüberschuss		1.800,00 €	1.800,00 €
der Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Im Finanzplan			
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	349.800,00 €	3.259.100,00 €	3.608.900,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	285.000,00 €	3.227.800,00 €	3.512.800,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.200,00 €	250.000,00 €	251.200,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	2.900,00 €	891.000,00 €	888.100,00 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **unverändert**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsverminderungen **unverändert**
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite **unverändert**
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen **unverändert**

Die §§ 3 und 4 bleiben unverändert.

Langstedt, den 26.11.2025

Gemeinde Langstedt  
gez. Ralf Ketelsen  
(Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Haushaltplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 19.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor  
gez. Normen Strauß  
Normen Strauß  
- Amtsdirektor -

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Langstedt für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des §§ 77ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein  
wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. Im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	3.164.600,00 € 3.164.600,00 € 0,00 € 0,00 €
2. Im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.150.100,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.060.900,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	300.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	245.500,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	- €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	11,41

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	625%
2. Gewerbesteuer	380%

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,- EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Langstedt, den 25.11.2025

Gemeinde Langstedt  
Der Bürgermeister

gez. Ralf Ketelsen  
(Ralf Ketelsen)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 19.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor  
gez. Normen Strauß  
Normen Strauß  
- Amtsdirektor -

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Eggebek für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des §80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorstellung vom 11.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltssatzung werden

erhöht tun	vermindert tun	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nummehr fest- gesetzt auf

1. Im Ergebnisplan			
der Gesamtbetrag der Erträge	572.600,00 €	6.335.200,00 €	6.907.800,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	382.200,00 €	6.768.900,00 €	7.151.100,00 €
der Jahresüberschuss	0,00 €	0,00 €	0,00 €
der Jahresfehlbetrag		190.400,00 €	433.700,00 €
			243.300,00 €
2. Im Finanzplan			
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufen der Verwaltungstätigkeit	602.300,00 €	6.232.100,00 €	6.834.400,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufen der Verwaltungstätigkeit	357.400,00 €	6.330.900,00 €	6.688.300,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00 €	500,00 €	500,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	113.800,00 €	338.700,00 €	224.900,00 €

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen -unverändert-
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsverpflichtungen -unverändert-
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite -unverändert-
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen -unverändert-

**§ 3**

Die §§ 3 und 4 bleiben unverändert.

Eggebek, den 12.12.2025

Gemeindesiegel

Gemeinde Eggebek  
gez. Carsten Ehlers  
(Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Haushaltssatzung mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 19.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor  
gez. Normen Strauß  
Normen Strauß  
- Amtsdirektor -

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Eggebek für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des §§ 77ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein  
wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.189.700,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.887.600,00 €
einem Jahresüberschuss von	0,00 €
einem Jahresfehlbetrag von	697.900,00 €
2. Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.111.800,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.432.200,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	364.500,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	- €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	26,83

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	663%
2. Gewerbesteuer	380%

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,- EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.  
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Eggebek, den 12.12.2025

Gemeindesiegel

Gemeinde Eggebek  
Der Bürgermeister  
gez. Carsten Ehlers  
(Carsten Ehlers)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 19.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor  
gez. Normen Strauß  
Normen Strauß  
- Amtsdirektor -

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Wunderup für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des §80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorstehung vom 10.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Mit dem Nachtragshaushaltssatzung werden

**§ 1**

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltspfanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nummehr fest- gesetzt auf

1. Im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der Erträge	496.100,00 €	9.450.700,00 €	9.946.800,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	207.100,00 €	9.396.900,00 €	9.604.000,00 €
der Jahresüberschuss	289.000,00 €	53.800,00 €	342.800,00 €
der Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2. Im Finanzplan

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	493.300,00 €	9.117.800,00 €	9.611.100,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	225.600,00 €	8.879.600,00 €	9.105.200,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	9.600,00 €	0,00 €	9.600,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	846.300,00 €	1.690.700,00 €	2.537.000,00 €

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | -unverändert- |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen                                  | -unverändert- |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite   | -unverändert- |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen                            | -unverändert- |

**§ 3**

Die §§ 3 und 4 bleiben unverändert.

Wunderup, den 11.12.2025

Gemeindesiegel

Gemeinde Wunderup  
gez. Hans-Wilhelm Thomsen  
(Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Haushaltssatzung mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 19.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor  
gez. Normen Strauß  
Normen Strauß  
- Amtsdirektor -

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Wanderup für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des §§ 77ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein  
wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird  
1. Im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.573.800,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.573.800,00 €
einem Jahresüberschuss von	0,00 €
einem Jahresfehlbetrag von	0,00 €

2. Im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.424.700,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.018.400,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.000.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.389.300,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	8.000.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	- €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	16,77

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500%
2. Gewerbesteuer	380%

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,-- EUR. Die Genehmigung der Gemeindevorvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevorvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Wanderup, den 11.12.2025

Gemeindesiegel

Gemeinde Wanderup  
Der Bürgermeister  
gez. Hans-Wilhelm Thomsen  
(Hans-Wilhelm Thomsen)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 19.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor  
gez. Normen Strauß  
Normen Strauß  
- Amtsdirektor -

**3. Nachtragshaushaltssatzung  
des Amtes Eggebek für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.11.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltssatzung werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge		
		gegenüber bisher	immer mehr fest- gesetzt auf	

1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	575.700,00 €	0,00 €	9.718.400,00 €	10.294.100,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	676.500,00 €	0,00 €	9.617.600,00 €	10.294.100,00 €
der Jahresüberschuss	0,00 €	100.800,00 €	100.800,00 €	0,00 €
der Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender				
Verwaltungstätigkeit:	2.161.500,00 €	0,00 €	9.521.600,00 €	11.683.100,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender				
Verwaltungstätigkeit	2.176.200,00 €	0,00 €	8.608.500,00 €	10.784.700,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions-				
tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00 €	2.288.200,00 €	10.065.000,00 €	7.776.800,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investi-				
onsätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	650.700,00 €	0,00 €	9.814.200,00 €	10.464.900,00 €

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investi-	von bisher	9.000.000,00 €	auf	9.000.000,00 €
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 €	auf	0,00 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	1.938.100,00 €	auf	1.938.100,00 €
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen	von bisher	69,09	auf	69,09 Stellen

**§ 3**

Die Umlagesätze für die Schul- und Amtsumlage bleiben unverändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsdirektorin ihre oder der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung in Verbindung mit § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.  
Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ist verpflichtet, dem Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Eggebek, den 14.11.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor  
gez. Normen Strauß  
Normen Strauß

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Haushaltssatzung mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 19.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor  
gez. Normen Strauß  
Normen Strauß  
- Amtsdirektor -

**Haushaltssatzung  
des Amtes Eggebek für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.120.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.120.000,00 €
einem Jahresüberschuss von	0,00 €
einem Jahresfehlbetrag von	0,00 €
2. Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.905.600,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.953.400,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	105.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	786.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	- €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.938.100,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	67,51 Stellen

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung in Verbindung mit § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,-- EUR.

Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

Der Amtsdirektor ist verpflichtet, dem Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Eggebek, den 14.11.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor  
gez. Normen Strauß  
(Normen Strauß)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 19.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor  
gez. Normen Strauß  
Normen Strauß  
- Amtsdirektor -

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
des Zweckverbandes Regionalentwicklung im Amt Eggebek für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	zum mehr fest- gesetzt auf

1. Im Ergebnisplan			
der Gesamtbetrag der Erträge	0,00 €	0,00 €	120.000,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.600,00 €	0,00 €	96.900,00 €
der Jahresüberschuss	0,00 €	10.600,00 €	23.100,00 €
der Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	12.500,00 €
			0,00 €
2. Im Finanzplan			
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	120.000,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.600,00 €	0,00 €	96.900,00 €
			107.500,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **-unverändert-**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsvermächtigungen **-unverändert-**
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite **-unverändert-**
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen **-unverändert-**

**§ 3**

Die §§ 3, 4 und 5 bleiben unverändert.

Zweckverbandssiegel

Eggebek, den 17.10.2025

Zweckverband  
Regionalentwicklung im Amt  
Eggebek  
gez. Ingo Hansen  
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 19.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor  
gez. Normen Strauß  
Normen Strauß  
- Amtsdirektor -

## **Haushaltssatzung**

### **des Zweckverbandes Regionalentwicklung im Amt Eggebek für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des §§ 95 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.10.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>100.000,00 €</b>
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>88.400,00 €</b>
einem Jahresüberschuss von	<b>11.600 €</b>
einem Jahresfehlbetrag von	<b>0,00 €</b>

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>100.000,00 €</b>
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>88.400,00 €</b>

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>

festgesetzt.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **0 €**

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf **0 €**

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **0 €**

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf **1 Stelle**

#### **§ 3**

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt auf **0,00 €**  
Des Weiteren wird eine Investitionsumlage für den Zweckverband in Höhe von **0 €** erhoben.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine

Zustimmung nach § 14 Abs. 1 GkZ i.V.m § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 €.

## § 5

1. Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.
2. Übersteigen die Mehrerträge/-einzahlungen eines Deckungskreises im Budget die Mindererträge/ -einzahlungen (Anordnungssumme überschreitet die Ansätze) dieses Deckungskreises, so kann der überschreitende Betrag für Mehraufwendungen/-auszahlungen innerhalb des Deckungskreises verwendet werden. Mehrerträge/-einzahlungen sind zu maximal 100% übertragbar. Sollen weitere Mehrerträge/-einzahlungen für Mehraufwendungen/-auszahlungen im Deckungskreis oder zur Übertragung verwendet werden, ist eine Sollübertragung durch die Kämmerei des Amtes Eggebek zu veranlassen.

Eggebek, den 17.10.2025

Verbandssiegel

Ingo Hansen

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 19.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor  
gez. Normen Strauß

Normen Strauß

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
des Breitbandzweckverbandes Eggebek für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	immer fest- gesetzt auf

1. Im Ergebnisplan  
der Gesamtbetrag der Erträge  
der Gesamtbetrag der Aufwendungen  
der Jahresüberschuss  
der Jahresfehlbetrag

26.700,00 €	0,00 €	348.100,00 €	374.800,00 €
1.800,00 €	0,00 €	426.800,00 €	428.600,00 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0,00 €	24.900,00 €	78.700,00 €	53.800,00 €

2. Im Finanzplan  
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus  
laufender Verwaltungstätigkeit  
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus  
laufender Verwaltungstätigkeit

26.700,00 €	0,00 €	150.000,00 €	176.700,00 €
43.500,00 €	0,00 €	104.400,00 €	147.900,00 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus  
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit  
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus  
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit

0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0,00 €	8.000,00 €	20.000,00 €	12.000,00 €

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen -unverändert-
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen -unverändert-
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite -unverändert-
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen -unverändert-

**§ 3**

Die §§ 3, 4 und 5 bleiben unverändert.

Eggebek, den 17.10.2025

Breitbandzweckverbandssiegel

Breitbandzweckverband Eggebek  
gez. Carsten Seemann  
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Haushaltplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 19.12.2025

Amtssiegel

**Amt Eggebek**  
**Der Amtsdirektor**  
**gez. Normen Strauß**  
**Normen Strauß**  
**- Amtsdirektor -**

## **Haushaltssatzung des Breitbandzweckbandes Eggebek für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des §§ 95 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.10.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>373.100,00 €</b>
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>415.700,00 €</b>
einem Jahresüberschuss von	<b>0 €</b>
einem Jahresfehlbetrag von	<b>42.600,00 €</b>

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>175.000,00 €</b>
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>132.900,00 €</b>

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **0 €**  
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **12.000 €**  
festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **0 €**

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf **0 €**

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **0 €**

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf **1 Stelle**

### **§ 3**

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt auf **0,00 €**  
Des Weiteren wird eine Investitionsumlage für den Zweckverband in Höhe von **0 €** erhoben.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine

Zustimmung nach § 14 Abs. 1 GkZ i.V.m § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 €.

## § 5

1. Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.
2. Übersteigen die Mehrerträge/-einzahlungen eines Deckungskreises im Budget die Mindererträge/-einzahlungen (Anordnungssumme überschreitet die Ansätze) dieses Deckungskreises, so kann der überschreitende Betrag für Mehraufwendungen/-auszahlungen innerhalb des Deckungskreises verwendet werden. Mehrerträge/-einzahlungen sind zu maximal 100% übertragbar. Sollen weitere Mehrerträge/-einzahlungen für Mehraufwendungen/-auszahlungen im Deckungskreis oder zur Übertragung verwendet werden, ist eine Sollübertragung durch die Kämmerei des Amtes Eggebek zu veranlassen.

Eggebek, den 17.10.2025

gez. Carsten Seemann  
Verbandsvorsteher

Breitbandzweckverbandssiegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek den 19.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek  
Der Amtsdirektor

Normen Strauß

**BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE WANDERUP**

**Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 der Gemeinde Wanderup gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 10.12.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 für das Gebiet im nordöstlichen Bereich der Ortslage, östlich der Flensburger Straße (B 200) und nördlich der Tarper Straße (L15) und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 05.01.2026 bis zum 06.02.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:  
[www.amt-eggebek.de](http://www.amt-eggebek.de)

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 wird im beschleunigten Verfahren eines Bebauungsplans der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist z.B. wie folgt möglich: [Nina.Sudau@Amt-Eggebek.de](mailto:Nina.Sudau@Amt-Eggebek.de)  
Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen z.B. folgende Möglichkeiten: Während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung oder zur schriftlichen Abgabe.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 31. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der F-Planänderung nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB: Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Eggebek 24852 Eggebek, Hauptstraße 2, während folgender Zeiten öffentlich aus: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:30 - 18:00 Uhr.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

[www.amt-eggebek.de](http://www.amt-eggebek.de)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter: [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilungen über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 12 DSGVO), das mit ausliegt.

Lageplan



Eggebek, den 19.12.2025  
Gez. Normen Strauß  
Der Amtsdirektor

Amtssiegel

**BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE WANDERUP**

**Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Wanderup gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevorstehung in der Sitzung am 10.12.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 für das Plangebiet umfasst den gesamten B-Plan Nr. 13 im nordöstlichen Bereich der Ortslage, östlich der Flensburger Straße (B 200) und nördlich des Baugebietes Kamplang (B-Plan Nr. 11) und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 05.01.2026 bis zum 06.02.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:  
[www.amt-eggebek.de](http://www.amt-eggebek.de)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 wird im beschleunigten Verfahren eines Bebauungsplans der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

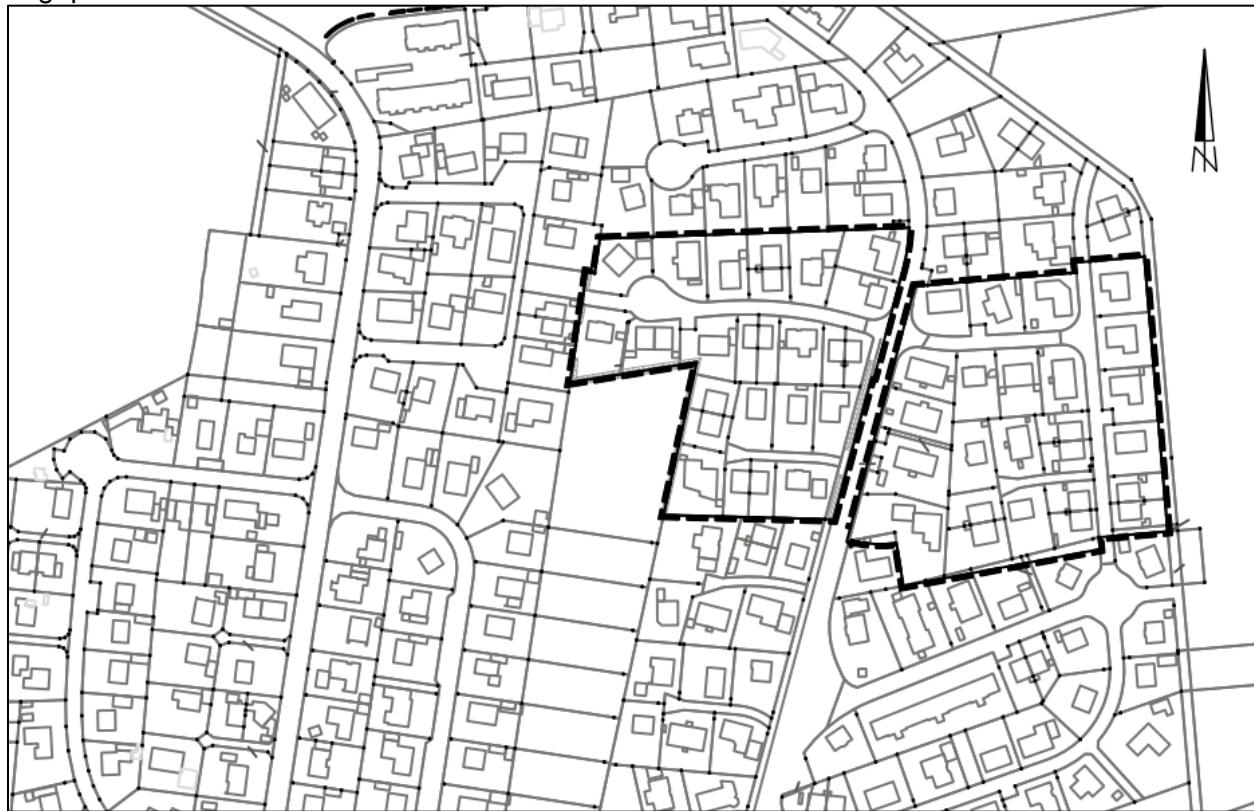
- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist z.B. wie folgt möglich: [Nina.Sudau@Amt-Eggebek.de](mailto:Nina.Sudau@Amt-Eggebek.de)  
Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen z.B. folgende Möglichkeiten: Während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung oder zur schriftlichen Abgabe.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 31. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der F-Planänderung nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB: Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Eggebek 24852 Eggebek, Hauptstraße 2, während folgender Zeiten öffentlich aus: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:30 - 18:00 Uhr.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:  
[www.amt-eggebek.de](http://www.amt-eggebek.de)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter: [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilungen über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 12 DSGVO), das mit ausliegt.

Lageplan



Eggebek, den 19.12.2025  
Gez. Normen Strauß  
Der Amtsdirektor

Amtssiegel

**BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE WANDERUP**

**Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Wanderup gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 10.12.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gebiet im nordöstlichen Bereich der Ortslage, östlich der Flensburger Straße (B 200) und nördlich des Baugebietes Kamplang II (B-Plan Nr. 13) und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 05.01.2026 bis zum 06.02.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:  
[www.amt-eggebek.de](http://www.amt-eggebek.de)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 wird im beschleunigten Verfahren eines Bebauungsplans der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist z.B. wie folgt möglich: [Nina.Sudau@Amt-Eggebek.de](mailto:Nina.Sudau@Amt-Eggebek.de)  
Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen z.B. folgende Möglichkeiten: Während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung oder zur schriftlichen Abgabe.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 31. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der F-Planänderung nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB: Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Eggebek 24852 Eggebek, Hauptstraße 2, während folgender Zeiten öffentlich aus: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:30 - 18:00 Uhr.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:  
[www.amt-eggebek.de](http://www.amt-eggebek.de)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter: [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilungen über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 12 DSGVO), das mit ausliegt.

Lageplan



Eggebek, den 19.12.2025  
Gez. Normen Strauß  
Der Amtsdirektor

Amtssiegel

**BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE WANDERUP**

**Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 29 der Gemeinde  
Wanderup gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 10.12.2025 gebilligte und zur erneuten Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 29 für das Gebiet südlich und westlich der Gewerbegrundstücke am Westerfeld und östlich des Mühlenweges und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 05.01.2026 bis zum 06.02.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:  
[www.amt-eggebek.de](http://www.amt-eggebek.de)

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 29 mit Informationen zu den Schutzgütern:
  - Schutzgut Mensch: bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den Themenbereichen Wohnumfeld, Gesundheit und Erholung
  - Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt: Vorkommen und Grad der Beeinträchtigung geschützter Arten, u.a. Brutvorkommen, ökologische Wertigkeit und naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht im Zusammenhang mit betroffenen Grünlandflächen und Gehölzstrukturen
  - Schutzgut Fläche und Boden: Bodenversiegelung, Veränderung der Bodenfunktionen
  - Schutzgut Wasser / Grundwasser: Versiegelung, Eintrag von Schadstoffen
  - Schutzgut Klima / Luft: Örtliches Kleinklima, Lärm, Geruch, Strahlung, Infraschall
  - Schutzgut Landschaftsbild: Visuelle Beeinträchtigungen.
  - Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Vorhandensein von Kultur-, Bau- oder Bodendenkmälern
  - Energienutzung, Entwicklung des Umweltzustandes, geplante Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Prüfung Standortalternativen
2. Stellungnahmen:
  - Kreis Schleswig-Flensburg vom 27.02.2025
  - Wasser- und Bodenverband Linnae vom 17.02.2025
  - Wasserverband Nord vom 18.02.2025

3. Übergeordnete Planwerke und weitere umweltbezogene Informationen:
  - Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021) / <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/planen-bauen-wohnen/landesentwicklungsplan/landesentwicklungsplan.html>
  - Regionalplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum V (2002) ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landesplanung/raumordnungsplaene/regionalplaene/regionalplan\\_V.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landesplanung/raumordnungsplaene/regionalplaene/regionalplan_V.html))
  - Landschaftsrahmenplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum I (2020) ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/Service/Broschueren/Broschueren\\_V/Umwelt/pdf/LRP\\_V.pdf](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/Service/Broschueren/Broschueren_V/Umwelt/pdf/LRP_V.pdf))
  - Flächennutzungsplan der Gemeinde Wanderup
  - Landschaftsplan der Gemeinde Wanderup
  - Umweltportal Schleswig-Holstein (<https://umweltportal.schleswig-holstein.de/>)
  - Digitaler Atlas Nord (<https://danord.gdi-sh.de>)

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist z.B. wie folgt möglich: [Nina.Sudau@Amt-Eggebek.de](mailto:Nina.Sudau@Amt-Eggebek.de)  
Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen z.B. folgende Möglichkeiten: Während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung oder zur schriftlichen Abgabe.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 31. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der F-Planänderung nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB: Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Eggebek 24852 Eggebek, Hauptstraße 2, während folgender Zeiten öffentlich aus: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:30 - 18:00 Uhr.

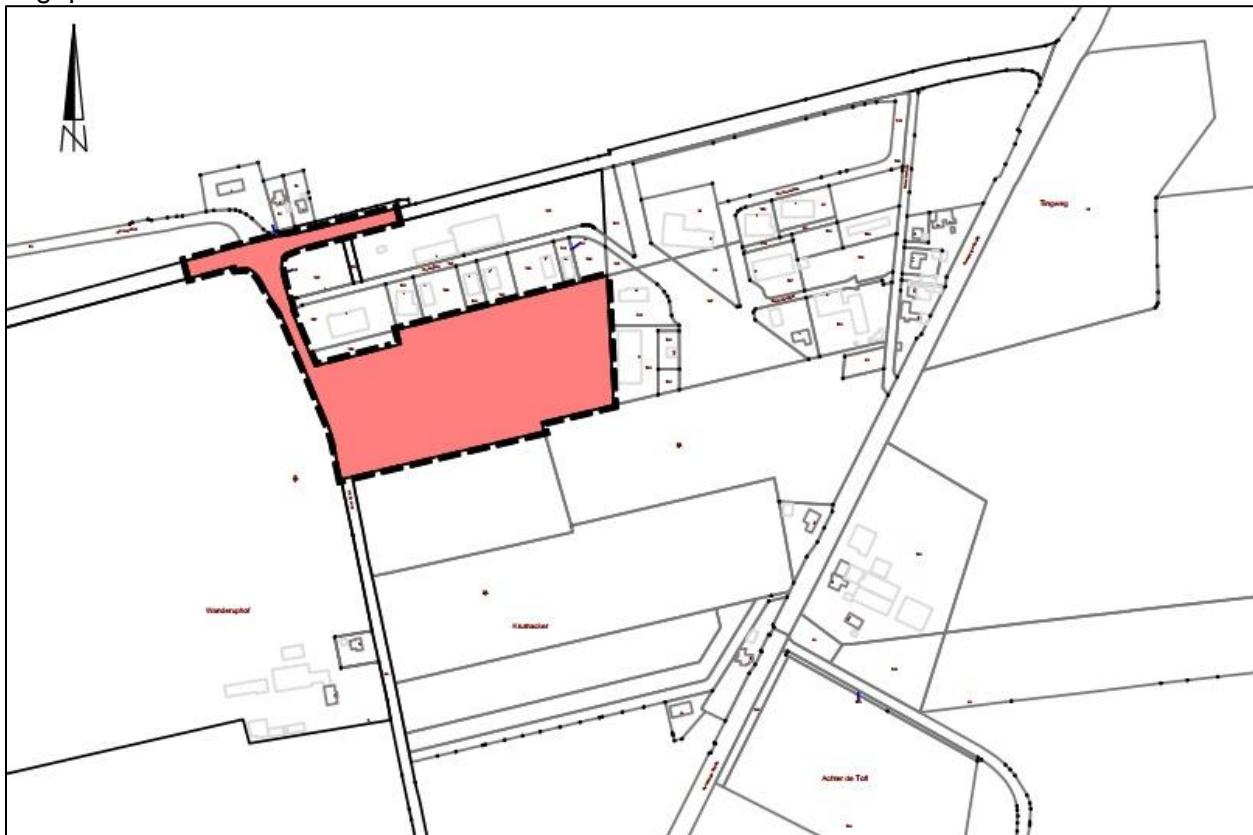
Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

[www.amt-eggebek.de](http://www.amt-eggebek.de)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter: [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilungen über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 12 DSGVO), das mit ausliegt.

Lageplan



Eggebek, den 19.12.2025  
Gez. Normen Strauß  
Der Amtsdirektor

Amtssiegel

**HAUPTSATZUNG  
des Amtes Eggebek  
Kreis Schleswig-Flensburg  
in der Fassung vom 01.01.2026**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Eggebek vom 13.11.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 17.12.2025 folgende Hauptsatzung des Amtes Eggebek erlassen:

**§ 1 - Amtssitz, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Eggebek.
- (2) Das Amt führt das Landessiegel mit der Inschrift „Amt Eggebek, Kreis Schleswig-Flensburg“.

**§ 2 - Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

**§ 3 - Verwaltung**

Das Amt Eggebek unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

**§ 4 - Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

Die Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.

## § 5 - Amtsdirektorin, Amtsdirektor

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen 2 Stellvertretende/n der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.
- (3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (4) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 AO bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (5) Sie oder er entscheidet über
  1. Stundung und Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 2.500,00 €.
  2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen und über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 15.000,00 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltssmittel, sofern kein Sperrvermerk besteht und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Vergaberechts und der haushaltrechtlichen Vorschriften.
  4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelaistung 10.000,00 € nicht übersteigt,
  5. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000,00 € nicht übersteigt,
  6. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Pacht-/Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt.
  7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €.
  8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 15.000,00 €

- (6) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes Eggebek mit der Beratung beauftragen.

## **§ 6 - Einstellung von Beschäftigten des Amtes**

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten und Beamten des Amtes Eggebek. § 8 Abs. 4 ist hierbei zu beachten.

## **§ 7 - Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Eggebek bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und der von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Eggebek,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachlichen Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 8 - Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO i.V.m. § 15 d AO werden gebildet:

**a) Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

Der Hauptausschuss besteht aus insgesamt 9 Mitgliedern. 8 Mitglieder durch den Amtsausschuss aus seiner Mitte gewählten Stimmberechtigten sowie die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

- Aufgaben nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO,
- Personalangelegenheiten im Rahmend der in § 8 Abs. 4 genannten Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber,
- Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses soweit diese nicht das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses betrifft,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes

**b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung:

3 Mitglieder aus der Mitte des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.

- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen (Fachbereichsleitung).
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über
  - 1. Stundung und Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche von 2.500,01 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
  - 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einen Betrag von 5.000,01 € bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
  - 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen und über die Vergabe von Aufträgen ab einer Höhe von 15.000,01 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, sofern kein Sperrvermerk besteht und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Vergaberechts und der haushaltsrechtlichen Vorschriften,
  - 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einer Gesamtbelaistung von 10.000,01 € bis zu einer Gesamtbelaistung von 25.000,00 €,
  - 5. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen ab einen Wert des Vermögensgegenstandes oder einer Belastung einen Wert von 15.000,01 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
  - 6. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem monatlichen Pacht-/Mietzins ab 2.000,01 € bis 5.000,00 €,
  - 7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 2.500,01 € bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
  - 8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 15.000,01 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €.

## **9 - Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Namen, Anschriften, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

### **§ 10 - Verträge nach § 24 a AO i.Vm. § 29 Abs. 2 GO**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO (Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören) oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 3.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 3.000,00 € im Monat, nicht übersteigt.

### **§ 11 - Verpflichtungserklärung**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

### **§ 12 - Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Eggebek“ und erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement:

- vierteljährlich gegen Erstattung der Portokosten, zahlbar im Voraus
- per Newsletter (elektronische Post) kostenfrei.

Einzelbezug:

- durch Abholung bei der Amtsverwaltung, Hauptstr. 2, 24852 Eggebek, kostenfrei
- per Post gegen eine Gebühr nach geltender Gebührensatzung des Amtes Eggebek.

Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Eggebek unter [www.amteggebek.de](http://www.amteggebek.de) kostenfrei heruntergeladen werden.

### **§ 13 - Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.09.2020 sowie der 1. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 10.06.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a AO i.V.m. § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 17.12.2025 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eggebek, den 16.12.2025

Amtssiegel

Gez. Normen Strauß

---

Normen Strauß

-Amtsdirektor-